

**Gemeinsame Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommissionen der Universität Koblenz-Landau vom 13.12.2016
in der Fassung vom 30.04.2019**

Der Senat der Universität Koblenz-Landau hat folgende Geschäftsordnung am 17.04.2018 für die Internen Akkreditierungskommissionen erlassen:

Inhalt

- § 1 Aufgaben der Internen Akkreditierungskommissionen**
- § 2 Zusammensetzung / Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter**
- § 3 Studentischer Akkreditierungskommissionspool**
- § 4 Stimmberechtigte Mitglieder**
- § 5 Form und Fristen der Einberufung**
- § 6 Öffentlichkeit**
- § 7 Leitung der Sitzungen**
- § 8 Beschlussfähigkeit**
- § 9 Folgen der Beschlussunfähigkeit**
- § 10 Wortmeldung und Worterteilung**
- § 11 Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung**
- § 12 Abstimmung**
- § 13 Beschlussfassung**
- § 14 Protokollführung**
- § 15 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen**
- § 16 Änderung der Geschäftsordnung**
- § 17 In-Kraft-Treten**

§ 1 Aufgaben der Internen Akkreditierungskommissionen

- (1) Es werden vier Interne Akkreditierungskommissionen (im Folgenden: Kommissionen) als entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats nach § 72 Abs. 1 HochSchG gebildet.
- (2) Die erste und zweite Kommission prüfen die Akkreditierung im Rahmen der Internen Akkreditierung für nicht-lehramtsbezogene Studiengänge. Die dritte und vierte Kommission prüfen die Akkreditierung im Rahmen der Internen Akkreditierung für lehramtsbezogene Studiengänge sowie für Zwei-Fach-Bachelor-Studiengänge.
- (3) Auf Grundlage der erfolgten Prüfung

sprechen die Kommissionen die Akkreditierung aus. Die Kommissionen können die Akkreditierung mit Auflagen und Empfehlungen versehen. Die Kommissionen überprüfen die fristgemäße Erfüllung ausgesprochener Auflagen.

- (4) Die Kommissionen können die Akkreditierung eines Studiengangs versagen.
- (5) Die Kommissionen können im Rahmen von Akkreditierungsverfahren Vorschläge für Zielvereinbarungen für einen Studiengang zwischen dem Präsidialkollegium und den Fachbereichen formulieren.
- (6) Die oder der Vorsitzende ernennt aus den von den Fachbereichen benannten Kandidaten nach Prüfung und Vorschlag durch die Stabstelle für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre die externen Gutachterinnen und Gutachter für die Akkreditierungsverfahren.

§ 2 Zusammensetzung / Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) Der ersten und zweiten Kommission gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender an. Ebenso gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung mit Nähe zu Studium und Lehre der Kommission als Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- (2) Die dritte Kommission wird besetzt wie unter (1) angegeben. Zusätzlich gehören ihr die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung in Koblenz sowie die oder der Studiengangsverantwortliche für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang in Landau an.
- (3) Die vierte Kommission wird besetzt wie unter (1) angegeben. Zusätzlich gehören ihr die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung in Landau sowie die oder der Studiengangsverantwortliche für den Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang in Koblenz an.

(4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ersten und dritten Kommission werden aus den Fachbereichen 1, 2, 5 und 6 entsendet. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zweiten und vierten Kommission werden aus den Fachbereichen 3, 4, 7 und 8 entsendet. Die Fachbereiche bestimmen zudem eine Stellvertretung für jedes entsendete Kommissionsmitglied.

(5) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterinnen oder Leiter der Zentren für Lehrerbildung sind die jeweiligen stellvertretenden Leiterinnen oder Leiter. Die Studiengangsverantwortlichen für die Zwei-Fach-Bachelor Studiengänge der beiden Standorte vertreten sich gegenseitig.

(6) Die Senatsmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen jeweils für ihren Campus zwei Mitglieder und zwei Vertretungen für die Kommissionen.

(7) Die Senatsmitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen vier Mitglieder und vier Vertretungen für die Kommissionen gemäß den Vorgaben in Abs. 1.

(8) Für die Besetzung der studentischen Kommissionsmitglieder wird ein interner studentischer Akkreditierungskommissionspool eingerichtet (s. Anlage 1). Die Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden benennen für ihren Campus mindestens vier Studierende.

(9) Die Mitglieder der Kommissionen und die stellvertretenden Mitglieder sollen nicht zugleich Mitglied der Hochschulleitung, des Senats, Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan sein.

(10) Die Besetzung der Kommissionen muss vom Senat bestätigt werden. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder entspricht grundsätzlich der des Senats.

(11) Die Präsidentin oder der Präsident kann den ihr oder ihm kraft Amtes zustehenden Vor-

sitz delegieren. In diesem Fall führt den Vorsitz ein von jeder Kommission zu wählendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(12) Die Kommissionen können interne und externe Gäste zu den Sitzungen einladen, wenn ein Akkreditierungsverfahren dies erforderlich macht. Die Einladung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden und/oder der Kommission. Der oder die Studiengangsverantwortliche des zu akkreditierenden Studiengangs ist zu laden und anzuhören.

(13) Zu der dritten und vierten Kommission ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung zur Teilnahme einzuladen.

§ 3 Studentischer Akkreditierungskommissionspool

(1) Die Stabsstelle Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (im Folgenden Stabsstelle QSL) führt eine Liste mit Studierenden, die als Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitwirkung in den Kommissionen sowie deren Stellvertretung fungieren (Anlage 1).

(2) Die Tätigkeit als studentisches Mitglied der Kommissionen ist an eine gültige Immatrikulation an der Universität Koblenz-Landau gebunden. Die Mitgliedschaft im studentischen Akkreditierungskommissionspool endet auf schriftliche Mitteilung der Mitglieder an die Stabsstelle QSL.

(3) Studentische Mitglieder der Kommissionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Akkreditierung.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Gleichstand der Stimmen zählt die Stimme der oder des Kommissionsvorsitzenden doppelt.

(3) Ist ein Kommissionsmitglied zugleich hauptverantwortlich für einen zu akkreditierenden Studiengang, nimmt seine Vertretung seinen Platz ein. Das Kommissionsmitglied kann weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Form und Fristen der Einberufung

(1) Die Stabsstelle QSL beruft die Kommissionen zu den Sitzungen ein. Die Stabsstelle QSL setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel viermal im Jahr statt. Aus besonderem Anlass können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Einberufung der Kommissionen erfolgt per E-Mail durch die Stabsstelle QSL. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens am 20. Tag vor der Sitzung zugegangen sein.

(3) Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung besprochen. Ebenso findet die Abstimmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Leitung der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen einer Kommission.

(2) Die oder der Vorsitzende kann zu Punkten der Tagesordnung entweder die Berichterstattung selbst übernehmen oder sie einem oder mehreren Mitgliedern der Kommission oder einem der Kommission nicht angehörenden Berichtersteller übertragen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festgestellt. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit einer Kommission im weiteren Verlauf der Sitzung vom Vorsitzenden erneut zu überprüfen.

§ 9 Folgen der Beschlussunfähigkeit

(1) Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kommission festgestellt, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Kommission zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Mitglieder einer Kommission können jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung durch das vorsitzende Mitglied zur Sache sprechen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten stellen. Anderen Teilnehmern der Sitzung sowie Vertretern der Öffentlichkeit kann die Kommission zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder zu einer bestimmten Frage das Rederecht erteilen.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende kann während einer Beratung Zwischenfragen zulassen.

§ 11 Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende kann die Redeliste schließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommission, so ist über den

Widerspruch abzustimmen.

(2) Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder wenn die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde.

§ 12 Abstimmung

(1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an seine Beratung statt. Die oder der Vorsitzende soll die Frage zum Abstimmungsgegenstand so stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Sie ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. Bei Widerspruch eines Mitglieds gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Kommission.

(2) Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(2) Bei Akkreditierungsentscheidungen bei lehramtsbezogenen Studiengängen kann das Gastmitglied gemäß § 2 Abs. 13 der Akkreditierung widersprechen oder entsprechende Auflagen verlangen, soweit landesspezifischen Vorgaben nicht erfüllt sind.

(3) Beschwerden gegen die Beschlussfassung einer Kommission werden im Revisionsverfahren für interne Akkreditierungsverfahren nach der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau behandelt.

§ 14 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen der Kommissionen wird ein Ergebnisprotokoll durch die Stabsstelle QSL angefertigt.

(2) Das Protokoll wird den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Kommission sowie den weiteren Teilnehmern im Anschluss an

die Sitzung zugesandt und in der Regel innerhalb von 2 Wochen im Umlaufverfahren genehmigt.

(3) Das Ergebnisprotokoll wird nach seiner Genehmigung auf der Webpräsenz der Stabsstelle QSL veröffentlicht.

§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschließung in Kraft und wird auf der Webpräsenz der Stabsstelle QSL veröffentlicht.

**Beteiligung von Studierenden in den
Internen Akkreditierungskommissionen
(Anlage 1 zur Allgemeinen Geschäftsord-
nung der Internen Akkreditierungskom-
missionen)**

1. Gemäß §3 (1) in Verbindung mit §4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommissionen der Universität Koblenz-Landau vom 13.12.2016 in der Fassung vom 17.04.2018 können die Studentischen Mitglieder der Internen Akkreditierungskommissionen aus einem studentischen Akkreditierungskommissionspool akquiriert werden.
2. Der studentische Akkreditierungskommissionspool wird in Listenform von der Stabsstelle Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre verwaltet. Die Zuordnung der einzelnen Studierenden zu den Akkreditierungsverfahren erfolgt durch die Stabsstelle.
3. Die Auswahl erfolgt durch die Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Sie benennen für ihren Campus mindestens vier Studierende.
4. Als Mitglieder des studentischen Akkreditierungskommissionspools kommen Studierende der Universität Koblenz-Landau in Frage, die durch Tätigkeit in Gremien der Studierendenschaft, in Fachschaften, in Fachbereichsräten und/oder Mitwirkung in anderen Bereichen der Universität Erfahrung in der Studienorganisation gesammelt haben.
5. Die Eintragung in den studentischen Akkreditierungskommissionspool geschieht nur nach schriftlicher Einwilligung der betreffenden Studierenden. Die eingetragenen Angaben (Kontaktdaten, Studiengang, Fachsemester, Erfahrungen in Gremien der Hochschule und andere Tätigkeiten) werden von den Studierenden freiwillig angegeben und nur im Rahmen der Mitgliedschaft im studentischen Akkreditierungskommissionspool verwendet. Eine Weitergabe an Dritte (auch innerhalb der Universität) ist untersagt.
6. Die Mitgliedschaft im studentischen Akkreditierungskommissionspool endet auf schriftliche Mitteilung der Mitglieder an die Stabsstelle QSL. Mit dem Ende der Mitgliedschaft werden die Daten der Studierenden gelöscht.
7. Die für die Kommissionen ausgewählten Studierenden erhalten eine Handreichung mit Kriterien, die eine Beteiligung von Studierenden an den Akkreditierungsverfahren als Experten in eigener Sache unterstützt.
8. Studierende dürfen nicht Mitglieder in einer Akkreditierungskommission sein, wenn sie sich gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen eines zu akkreditierenden Studiengangs in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einer aktuellen Prüfungssituation befinden.